

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. November

2008

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 50. Aktion BROT FÜR DIE WELT zum 1. Adventssonntag, 30. November 2008, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 21. Dezember 2008	369	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2009 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	377
Kanzelabkündigung zur 50. Aktion BROT FÜR DIE WELT zu Heiligabend, 24. Dezember 2008	369	Kur- und Urlauberseelsorge-Dienste in Niedersachsen 2009 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	380
Stiftungssatzung für den „Heinz und Lore Grabe Fonds“	370	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot der Evangelischen Michaelsbruderschaft – Arbeitskreis für Geistliche Übungen	382
Änderungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen	372	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot der Evangelischen Michaelsbruderschaft – Arbeitskreis für Geistliche Übungen	382
Satzung des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach (VEKiST)	372	Rüstzeit 2009 für Küsterinnen und Küster	383
Satzung der Stiftung für die kirchenmusikalische Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp	375	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2009 für das Kirchliche Amtsblatt	383
		Personal- und sonstige Nachrichten	384
		Literaturhinweise	388
		Berichtigung zum KABI 10/2008	388

Kanzelabkündigung zur 50. Aktion BROT FÜR DIE WELT zum 1. Adventssonntag, 30. November 2008, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 21. Dezember 2008

Liebe Gemeinde,

seit fünf Jahrzehnten setzt sich BROT FÜR DIE WELT dafür ein, dass Hunger und Armut in der Welt bekämpft werden. Vielen Menschen konnte in dieser Zeit geholfen werden, aber nach wie vor müssen viele hungern – alle dreieinhalb Sekunden stirbt ein Mensch an den Folgen von Hunger und Unterernährung.

„Es ist genug für alle da“, das ist das Leitwort der 50. Aktion BROT FÜR DIE WELT.

Kein Kind müsste hungrig zu Bett gehen – es ist genug für alle da.

Niemand bräuchte um Lebensmittel zu betteln – es ist genug für alle da.

Weltweit produzieren wir mehr als genug Nahrung, dass alle Menschen satt werden können.

BROT FÜR DIE WELT sorgt seit 50 Jahren dafür, dass Menschen satt werden, dass sie neue Chancen für ihr Leben bekommen. Allein im nächsten Jahr sind 1.200 Projekte in 60 Ländern geplant.

Helfen Sie mit. Unterstützen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT, denn: „Es ist genug für alle da!“

Eine gesegnete Adventszeit wünscht Ihnen

Ihr
Nikolaus Schneider

Kanzelabkündigung zur 50. Aktion BROT FÜR DIE WELT zu Heiligabend, 24. Dezember 2008

Liebe Gemeinde,

Heiligabend ist Grund zu Freude und Dank. Wir freuen uns, dass Gott Mensch geworden ist. Wir sind dankbar dafür, dass er uns in diesem Kind das Leben schenkt.

BROT FÜR DIE WELT möchte diese Freude und den Dank weitergeben. Auch andere Menschen sollen daran Anteil haben. Seit 50 Jahren hilft BROT FÜR DIE WELT Menschen, die nicht so reich beschenkt sind wie wir.

„Es ist genug für alle da!“ So lautet das Motto der 50. Aktion BROT FÜR DIE WELT. Weltweit wird mehr als genug Nahrung produziert, damit alle Menschen satt werden können. Und doch stirbt alle dreieinhalb Sekunden ein Mensch an den Folgen von Hunger oder Unterernährung: Die Nahrung ist auf der Erde nicht gleichmäßig verteilt. Spekulanten handeln mit Lebensmitteln wie mit Aktien. Statt auf dem Teller landen immer mehr Früchte im Tank unserer Autos.

„Es ist genug für alle da!“ BROT FÜR DIE WELT hilft, dass alle etwas davon abbekommen. Helfen Sie mit! Unterstützen Sie BROT FÜR DIE WELT. Jede Spende hilft.

Ich danke Ihnen dafür und wünsche Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.

Ihr
Nikolaus Schneider

Stiftungssatzung für den „Heinz und Lore Grabe Fonds“

Präambel

Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Remscheid ist durch Beschluss des Amtsgerichts Remscheid vom 20. Juli 2006 zur Testamentsvollstreckerin über den Nachlass der Eheleute Heinz und Lore Grabe ernannt worden. Die Erblasser haben Dauertestamentsvollstreckung angeordnet. Grundlage hierfür ist das gemeinschaftliche Testament der Eheleute vom 2. Februar 1992.

In diesem Testament heißt es wörtlich:

„Zum Testamentsvollstrecker wird die Evangelische Luther-Kirchengemeinde in Remscheid mit nachstehender Auflage bestimmt:

Das Barvermögen bildet den Heinz und Lore Grabe Fonds, der verwaltet wird von einer Dreiergruppe bestehend aus:

- 1) Herrn Pfr. Klaus Gräber als zuständigem Gemeindepfarrer,
- 2) Herrn Dr. Heinrich Hollender als zuständigem Kirchmeister,
- 3) Herrn Peter Gerhards, Gabelsbergerstr. 3, als Freund und Pädagoge.

Im Behinderungsfall wären die unter 1) und 2) genannten Herren durch ihre jeweiligen Amtsnachfolger zu ersetzen, für 3 wäre durch die unter 1) und 2) genannten Herren eine Pädagogin bzw. ein Pädagoge aus der Gemeinde zu bestimmen.“

Zum Zweck der Stiftung führt das vorgenannte Testament aus:

„Die Kirchengemeinde ist gehalten, den gesamten Fonds mit geringstem Risiko wirtschaftlichst zu verwalten. Die jährlich anfallenden Zinsen wären wie folgt zu verteilen:

- a) 50 % zur Förderung evangelischer Jugendlicher (männlich oder weiblich), deutscher Staatsangehörigkeit beim Studium an einer Hochschule oder Oberstufe eines Gymnasiums, es sollen nur solche Person gefördert werden, die hierfür als würdig beurteilt werden und sich zum Christentum bekennen. Die Art der Zuwendung bleibt der Dreiergruppe überlassen, die einstimmig entscheiden soll.
- b) 50 % an die Verwaltung des Altenstiftes „Wiedenhof“ in Remscheid. Die Beträge sollen ausschließlich für karitative Zwecke wie teure Medikamente, Zahnersatz und Kleidung für bedürftige Heimsinsassen verwendet werden, jedoch keinesfalls für Routine-Ausgaben. Der Dreiergruppe wäre jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen.“

Das Presbyterium der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid hat durch Beschluss vom 14. August 2008 die Stiftung „Heinz und Lore Grabe Fonds“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Alle Personen, die die Zwecke dieser Stiftung fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden diese Stiftung zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Heinz und Lore Grabe Fonds“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid mit Sitz in Remscheid.

§ 2

Gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung evangelischer Jugendlicher in der Ausbildung und die Beschaffung von Mitteln für die Wiedenhof Ev. Altenbetreuung GmbH zur Unterstützung bedürftiger Heimbewohner.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zuwendungen an evangelische Jugendliche beim Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums,
- b) Zuwendungen an evangelische Jugendliche beim Studium an einer Hochschule,
- c) Hilfe für evangelische Jugendliche bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz und Unterstützung durch finanzielle Beteiligung an den Ausbildungskosten,
- d) Zuweisungen an die Wiedenhof Ev. Altenbetreuung GmbH für karitative Zwecke, z. B. teure Medikamente, Zahnersatz und Kleidung für bedürftige Heimbewohner.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 455.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat besteht nach den Vorgaben der Stifter aus drei Mitgliedern:

- a) dem zuständigen Gemeindepfarrer (Pickertstraße) der Kirchengemeinde,
- b) dem zuständigen Finanzkirchmeister der Kirchengemeinde und
- c) einer Pädagogin/einem Pädagogen, die/der Gemeindevorstand der Kirchengemeinde ist und von den unter a) und b) genannten Personen bestimmt wird.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates endet nach den Vorgaben der Stifter mit Beendigung der in Absatz 2 genannten Ämter oder der Gemeindevorstandtschaft.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der kirchlichen Vorschriften für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterschrieben.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung des Willens der Stifter zugute kommen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unter Berücksichtigung des Willens der Stifter zu verwenden hat.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgeschäft ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Remscheid, den 14. August 2008

Evangelische Luther-Kirchengemeinde
Remscheid

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 21. Oktober 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Änderungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen

§ 1

§ 10 Abs. 3 der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen erhält den Wortlaut:

„(3) Das Presbyterium beruft jeweils ein Mitglied aus den Bereichsausschüssen als Vorsitzenden und als Stellvertreter. Eine der beiden Positionen soll mit einem Presbyteriumsmitglied besetzt werden.“

Absatz 4 entfällt.

Absatz 5 wird Absatz 4.

Absatz 6 wird Absatz 5.

§ 2

Im § 8 Abs. 2 entfallen die Wörter: „... und in der Flüchtlingskinderbetreuung“.

§ 3

Geltung/Änderung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Wermelskirchen, den 16. Mai 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Wermelskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Oktober 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach (VEKiST)

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 12 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Kirchengemeinden

Argenthal, Enkirch, Kastellaun, Kirchberg und Simmern
sowie der Kirchenkreis Simmern-Trarbach

übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung des Trägerverbundes beschlossen:

Präambel

„Siehe, Kinder sind eine Gabe des Herrn“ Psalm 127, 3

Kinder sind mehr als eine Notwendigkeit zum Überleben einer

Gesellschaft, mehr als ein konjunkturbelebender Wirtschaftsfaktor, mehr als ein Kostenfaktor und mehr als eine Aufgabe für Familie, Kirche und Gesellschaft: Kinder sind ein Geschenk – ein Geschenk Gottes.

Weil wir mit Jesus, der einst ein Kind in die Mitte stellte, davon überzeugt sind, wollen wir uns mit Hilfe unserer evangelischen Kindertagesstättenarbeit daran beteiligen, Kindern den Erfahrungs- und Lebensraum zu geben, den sie brauchen, um sich selbst und andere als Geschenke Gottes zu erkennen und anzunehmen.

Wir erhoffen uns davon auch eine Veränderung unserer selbst, unserer Gemeinden und unserer Erwachsenenwelt im Sinne des Evangeliums.

Um diese Ziele wirksamer gemeinsam verfolgen zu können, geben wir uns unter dem Leitbild des Kirchenkreises Simmern-Trarbach folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Trägerverbundes

(1) Die Beteiligten tragen gemeinsam einen Verbund zum Betrieb Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Familienzentren und der in ihnen vorgehaltenen Angebote und Dienste in ihren Gemeindegebieten.

(2) Der Trägerverbund hat den Namen: Verbund Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach (VEKiST).

(3) Der Trägerverbund hat seinen Sitz in Kirchberg.

(4) Privatrechtlich organisierte Träger der Diakonie können sich an der Zusammenarbeit durch Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Verbandsgesetz beteiligen.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Trägerverbund nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, ambulante Angebote der Förderung von Kindern und Jugendlichen wie etwa Sprachförderung und schulische Unterstützung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Mitarbeitern, ehrenamtlichen Kräften, Eltern und anderen Personen und durch Erziehungsberatung sowie die Aufklärung über und Vermittlung anderer Angebote der Jugendhilfe.

(2) Die Beteiligten übertragen die von ihnen unterhaltenen Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls andere Angebotsformen nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung auf den Trägerverbund, vorbehaltlich der nach anderen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen.

(3) Der Trägerverbund dient Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien verschiedener Herkunft, Nationalität und verschiedenen Glaubens in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

(4) Für den Trägerverbund und jede Tageseinrichtung ist ein Konzept zu erstellen, das die sozialdiakonischen, gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Aufgaben darstellt.

(5) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören auch die Erledigung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tageseinrichtungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben und der Unterhalt der Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer

Bestandteile und ihres Zubehörs, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3

Grundsätze der Geschäftsführung

(1) Der Trägerverbund arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(2) Die Mitgliedskörperschaften stellen dem Trägerverbund nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Teile hiervon sowie das Zubehör zur Verfügung.

(3) Der sozialdiakonische Auftrag des Trägerverbundes ist weitestgehend über die laufenden Erlöse zu decken. Gemein-demissionarische und religionspädagogische Angebote werden durch die Mitgliedskörperschaften unmittelbar oder durch den Trägerverbund nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen unterhalten und ganzheitlich in die Arbeit einbezogen.

(4) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Organe des Trägerverbundes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Presbyterien entsprechend.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Der Trägerverbund erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Trägerverbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Beteiligten erhalten aus den Mitteln des Trägerverbundes keine Zuwendungen als solche.

(3) Der Trägerverbund ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 5

Organe

Organe des Trägerverbundes sind die Gemeinsame Versammlung und der Vorstand.

§ 6

Gemeinsame Versammlung

(1) Oberstes Organ ist die Gemeinsame Versammlung. Ihr gehören die von den Mitgliedskörperschaften benannten Vertreterinnen und Vertreter an. Die auf ein Mitglied entfallenden Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung müssen mehrheitlich deren Presbyterium angehören und unter ihnen darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Kirchenkreis entsendet ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes in die Gemeinsame Versammlung.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung aller anderen Verbundmitglieder bestimmt sich nach

der Anzahl der Betreuungsplätze, die der Trägerverbund in den jeweiligen Gemeindegebieten als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder unterhält. Je angefangene 50 Betreuungsplätze gewähren ein Mitglied in der Gemeinsamen Versammlung. Verändert sich die Anzahl der Betreuungsplätze, ist dem erst nach erneuter regelmäßiger Presbyteriumswahl zu entsprechen.

(4) Die beteiligten Leitungsorgane berufen in der konstituierenden Sitzung die auf sie entfallenden Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung. Sie berufen für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Versammlung endet mit dem Ausscheiden aus dem entsendenden Leitungsorgan bzw. mit dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen zur Übertragung des Presbyteramtes nicht mehr gegeben sind. Das Verbundmitglied benennt unverzüglich für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

(5) An den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung nehmen in der Regel beratend teil:

- a) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes des Trägerverbundes,
- b) die Fachberaterin bzw. der Fachberater für Kindertagesstätten sowie die Synodalbeauftragten für Kindertagesstättenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach,
- c) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

Die Superintendentin bzw. der Superintendent oder ihre bzw. seine Stellvertreter haben jederzeit das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(6) Für die Wahl der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Presbyterien entsprechend.

(7) Die Gemeinsame Versammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung ihrer oder ihres Vorsitzenden, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn ein Verbundmitglied dieses verlangt.

(8) Die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden geleitet.

(9) Über die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gemeinsamen Versammlung unterzeichnet wird.

§ 7

Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

Die Gemeinsame Versammlung hat in den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Verbandsgesetz zu entscheiden. Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- a) Beratung und Vorbereitung der Aufnahme eines neuen Verbundmitgliedes,
- b) Abschluss einer Vereinbarung nach § 1 (4),
- c) Antrag eines Beteiligten über sein Ausscheiden,
- d) die Feststellung des von der Geschäftsführung vorbereiteten Haushalts- und Stellenplanes, der mit einer Stellungnahme des Vorstandes vorzulegen ist,
- e) Feststellung der Jahresrechnung, die als Jahresabschluss gefertigt wird,
- f) Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,

- g) Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeitenden des Verbundes,
- h) Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung und der Vertreterin oder dem Vertreter,
- i) Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführung.

§ 8

Vorstand

(1) Die Gemeinsame Versammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Hierbei ist sicherzustellen, dass aus jedem Landkreis bzw. Jugendamtsbezirk mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten ist. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen einem Presbyterium der Beteiligten angehören und höchstens zwei Vorstandsmitglieder dürfen ordinierte Theologin bzw. ordinierter Theologe sein.

(2) Neben der Überwachung der Geschäftsführung gehört zu den Aufgaben des Vorstandes:

- a) Beratung und Entscheidung über die pädagogischen Konzepte der Tageseinrichtungen und über die Änderung der Angebotsstruktur, die mit Änderungen der Betriebs-erlaubnis verbunden sind,
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur, die Einrichtung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen und anderen Angeboten,
- c) Bestimmung eines oder mehrerer Beauftragter aus der Mitte der Gemeinsamen Versammlung, soweit sie als Trägervertreter des betroffenen Beteiligten nach Maßgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften zu bestimmen sind,
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Bei den Maßnahmen zu a) bis c) sind die Presbyterien der betroffenen Körperschaften in die Beratung einzubeziehen und eine pädagogische Bewertung durch die Fachberatung der Tageseinrichtungen für Kinder einzuholen.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9

Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Die Geschäftsführung im Sinne des § 15 Verbandsgesetz und die Verwaltung des Verbandes wird dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, vertreten durch die jeweilige Amtsleiterin bzw. den jeweiligen Amtsleiter übertragen.

(2) Der Trägerverbund wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, vertreten diese den Trägerverbund gemeinsam.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Trägerverbundes. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden.

(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstandes zur Vertretung im Rechtsverkehr für folgende Geschäfte:

- a) Einstellung der Mitarbeitenden ab der Entgeltgruppe 8 BAT-KF sowie außertariflicher Beschäftigter, im Übrigen entscheidet die Geschäftsführung allein. Bei Einstellung oder Übertragung der Einrichtungsleitung ist die Zustimmung des Verbundmitgliedes erforderlich, in dessen Gemeindegebiet die Einrichtung gelegen ist,
 - b) ordentliche und außerordentliche Kündigung. Bei der vertraglichen Aufhebung von Dienstverträgen entscheidet die Geschäftsführung ausschließlich,
 - c) der Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Trägerverbundes, sofern sie von der Muster-Dienstanweisung des Trägerverbundes abweicht,
 - d) Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen, außer sie sind bereits im Haushaltsplan ausgewiesen,
 - e) sofern die jährliche Verpflichtung im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt: der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Bürgschaften, Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen.
- (5) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin bzw. der Superintendent. Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Geschäftsführung ist die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 10

Kosten und Haushalt

(1) Für den Trägerverbund ist ein Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan (Budget) aufzustellen. Die Beteiligten tragen die beim Verbund errichteten Mitarbeiterstellen in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe des § 3 anzuwenden.

(3) Die Kosten des Trägerverbundes werden finanziert aus:

- a) gesetzlichen oder vertraglichen Zuschüssen oder Entgelten des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b) Elternbeiträgen, nutzungsbezogenen und anderen Entgelten, Spenden und anderen freiwilligen Zuflüssen,
- c) Eigenmitteln der Beteiligten zur Finanzierung der über den im Trägerverbund vereinbarten üblichen Standard hinausgehenden gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Angebote nach Maßgabe der Vereinbarung zu § 3 Abs. 3.

Reichen danach die Einnahmen nicht aus, die Kosten des Trägerverbundes zu decken, erfolgt ein Defizitausgleich aus den Mitteln des innersynodalen Finanzausgleichs.

§ 11

Betriebsübernahme

(1) Alle bei den Beteiligten bestehenden Dienstverhältnisse für die Tageseinrichtungen für Kinder gehen nach dem Übergang der Trägerschaft auf den Trägerverbund kraft Gesetzes über. Dies gilt auch für die Verpflichtungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen aus Anlass dieses Betriebsübergangs ergeben. Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen mit dem Personal sind dem Trägerverbund vor Übernahme des Personals anzuzeigen; hierauf entfallende Kosten sind von den abgebenden Beteiligten dem Trägerverbund zu erstatten. Den Mitarbeitenden ist Bestandsschutz zu

gewähren. Soweit Mitarbeitende dem Übergang ihres Beschäftigungsverhältnisses widersprechen, sind die Beteiligten im Verhältnis zum Trägerverbund berechtigt, diese Mitarbeitenden zum Trägerverbund abzuordnen. Hieraus entstehende Mehrkosten im Zusammenhang mit der Abordnung trägt die abordnende Beteiligte.

(2) Zweckbindungen, die die Beteiligten insbesondere im Zusammenhang mit einer öffentlichen Förderung zu beachten haben, werden nicht auf den Trägerverbund übertragen. Will ein Verbundmitglied eine Zweckbindung ablösen, so sind die Beteiligten zur Kooperation verpflichtet.

§ 12

Schlussbestimmungen, Übergangsregelung

(1) Über Satzungsänderungen und die Satzungsaufhebung entscheiden die Leitungsorgane der Beteiligten durch übereinstimmenden Beschluss.

(2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der Satzungsänderung und damit der Beschlussfassung aller beteiligten Leitungsorgane.

(3) Die Übertragung der Trägerschaft der Einrichtung nach § 2 (2) an den Trägerverbund kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres – frühestens aber nach drei Jahren – gekündigt werden. Bei Kündigung übernimmt die kündigende Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Kostentragungspflicht die Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Kündigung in der Tageseinrichtung der betroffenen Kirchengemeinde beschäftigt sind. Ein weitergehender Ausgleich von Folgekosten findet nicht statt. Die Kündigung bedarf der Bestätigung durch einen Beschluss der Gemeinsamen Versammlung, der der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedarf.

(4) Für alle Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung zwischen den Beteiligten entscheidet der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Simmern-Trarbach als Schiedsstelle.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Simmern, den 14. August 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Argenthal

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Enkirch

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Kastellaun

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Kirchberg

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Simmern

Siegel gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Simmern-Trarbach

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Oktober 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der

Stiftung für die kirchenmusikalische Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp hat durch Beschluss vom 26. Februar 2008 die Stiftung für die kirchenmusikalische Arbeit errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die diesen Zweck fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für die kirchenmusikalische Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp“ (Stiftung Kirchenmusik Dorp).

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp mit Sitz in Solingen-Dorp.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der vielfältigen kirchenmusikalischen Arbeit,
- Förderung von Kirchenmusik in Gottesdiensten,
- Förderung von Konzerten.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben

keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 20.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. Gewählte Mitglieder müssen in der Regel evangelisch sein und sollten nicht älter als 75 Jahre alt sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen und für die Vermehrung des Vermögens zu sorgen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist,

b) Zuwendungsbestätigungen werden von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterschrieben,

c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, weiterer Einkünfte und Spenden,

d) die Fertigstellung eines Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,

b) Änderung der Satzung,

c) Auflösung der Stiftung,

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

(1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Solingen-Dorp, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde (vorzugsweise für Zwecke der kirchenmusikalischen Arbeit) zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 27. Mai 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Solingen-Dorp

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 22. Oktober 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrerinnen und Pfarrern (auch Pfarrerinnen und Pfarrern zur Anstellung) sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehend veröffentlichten Bewerbungsbogen über die Superintendentin/den Superintendenten an das Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die EKD.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2009

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Az. 24-17-4

Düsseldorf, 16. Oktober 2008

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und älteren Pfarrern angewiesen und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als sechsmal hintereinander mit derselben Pfarrerin/demselben Pfarrer zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern als auch bei den Pfarrerinnen und Pfarrern zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten bei einer Dienstzeit von vier Wochen 14 Kalendertage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro pro Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Liste der Orte, in denen im Jahre 2009 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist

(Änderung vorbehalten)

DÄNEMARK

Blaavand/Vestjylland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjylland	Juli und August
Henne Strand/Vestjylland	Juli und August
Hune/Nordjylland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjylland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli und August
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

FRANKREICH

Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
Insel Oleron	Juli und August
Montalivet	Juli und August
Sanari sur mer	Juli und August
St. Jean du Gard/Cevennen	Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

ITALIEN

Brixen	Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
Bruneck und Sexten	Juli bis September
Capri	Ostern bis Juni und September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz Malcesine/Gardasee	Mitte Mai bis Mitte September Juli bis September
Schlanders und Sulden/Südtirol	Ostern, Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September

LETTLAND

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

LITAUEN

Nidden	Mitte Mai bis Mitte September
--------	-------------------------------

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)	Juli und August
Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland	Juli und August
Renesse	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/ Friesland	Juli und August
Insel Texel/Friesland	Juli und August
Groet/Nordholland	Juli und August

ÖSTERREICH**Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl a. See und Gols	Juli und August
Rust/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

Afritz/Feld a. See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/ Wiedweg	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Maria Wörth	Juli oder August
Klopein	Juli und August
Millstatt	Juli oder August
Obervellach und Mallnitz	Mitte Juli bis Ende August
Ossiach und Tschöran	Juli und August
Techendorf	Juni bis September
Velden	Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli und August
----------------	-----------------

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Mitte Dezember bis Mitte Februar und Juli und August
Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Pertisau	14.12.2008 bis 11.01.2009 und Juli und August

Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März und Juli und August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Juli und August
Lofer	Juli und August
Mittersill	Juli und August
Wagrain und Werfenweng	Juli und August
Zell a. See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Bad Radkersburg	Juli oder August
Ramsau	Mitte Dezember bis Mitte Februar und Juli oder August

Vorarlberg

Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli oder August
Schruns und Gaschurn	Juli oder August

P O L E N

Gizycko/Masuren	Mai bis Mitte September
Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis September

U N G A R N

Hajduszoboszlo	Mai, Juni und September
----------------	-------------------------

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Villigst ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 20. April bis 24. April 2009 statt.

**Mehrmonatige Beauftragungen
(auch unter www.ekd/jobs.de)**

Algarve	Mai bis Oktober
Arco/Italien	April bis September
Baku	01.03.2009 bis 31.12.2009
Belgrad	01.09.2009 bis 30.06.2010
Bilbao	01.09.2009 bis 30.06.2010
Fuerteventura	01.09.2009 bis 30.06.2010
Gran Canaria-Nord	01.09.2009 bis 30.06.2010
Lanzarote	01.09.2009 bis 30.06.2010
Mallorca	01.09.2009 bis 30.06.2010
Teneriffa-Nord	01.09.2009 bis 30.06.2010
Kreta	01.09.2009 bis 30.06.2010
Rhodos	15.03.2009 bis 15.01.2010
Malta	01.09.2009 bis 30.06.2010
Heviz/Ungarn	01.09.2009 bis 30.06.2010
Sofia	01.09.2009 bis 30.06.2010
Türkische Riviera	01.09.2009 bis 30.06.2010
Warschau	01.09.2009 bis 30.06.2010
Zypern	01.09.2009 bis 30.06.2010

B E W E R B U N G
um einen Dienst als Urlauberpfarrer/Urlauberpfarrer im Ausland

(Name, Vorname) (Geb.-Datum) (Postleitzahl, Ort) (Datum)

(Amtsbezeichnung) (Straße, Haus-Nr.)

Emeritus: ja/nein
Wenn ja, seit wann? _____ (Telefon, auch Vorwahl)

(E-Mail-Anschrift)

An (Name u. Anschrift der Kirchenleitung)

durch Superintendent/Dekan:

_____ Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/in in:

(Land) (Ort) (Zeit)

_____ ersatzweise:

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z.B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung? ja/nein

Ich war bereits Urlauberpfarrer/in in (Ort, Jahr):

..... (Unterschrift)

_____ (Ort, Datum)

_____ (Name und Anschrift der Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

**An das
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
– Kirchliches Außenamt –
Postfach 21 02 20**

30402 Hannover

mit folgendem Vermerk:

_____ (Unterschrift)

Kur- und Urlauberseelsorge-Dienste in Niedersachsen 2009

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2008

Die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in reizvollen Regionen u.a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser an.

Die Ausschreibung richtet sich an Pastorinnen und Pastoren bis zum 70. Lebensjahr. Rückfragen sind an die regionalen Geschäftsstellen (siehe Ausschreibung) zu richten, Bewerbungen bis zum 30. März 2009 an das Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover. Eine Beauftragungszeit muss mindestens 14 Tage umfassen. Die Fahrtkosten für An- und Abreise werden erstattet (nach Bahntarif). Unterkunft wird von der jeweiligen Kirchengemeinde gestellt. Eine Entschädigung für den Dienst wird nicht gezahlt. Weitere Informationen unter www.kurprediger.de oder im Landeskirchenamt Hannover, Tel. (05 11) 12 41-636.

Region Harz

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
38707 Altenau	Juni – September	Clausthal-Zellerfeld	Gottesdienste und Andachten, Angebote in „Offener Kirche“, Familienangebote und nach früherer Absprache mit Pfarramt mit zu versorgen: Kapellengemeinde Schulenberg.
37431 Bad Lauterberg	Mai – September	Herzberg	Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Mitwirkung beim Gemeindegottesdienst nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pfarramt.
37441 Bad Sachsa	Juni – September	Herzberg	Sonntägliche Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Wochenschlussandachten im Altersheim, aktuelles kommunikatives und kulturelles Angebot.
38644 Hahnenklee	Ganzjährig	Clausthal-Zellerfeld	Gottesdienste, Andachten, eventuell anfallende Kurgastkasualien, Mitwirkung beim umfangreichen Kultur-Gemeindeprogramm nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pfarramt.
32444 St. Andreasberg	Juni, Juli, August, Dezember, Januar	Clausthal-Zellerfeld	Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Beteiligung am umfangreichen Gemeindeprogramm, Einbindung in das Team. Frühe Absprache mit dem Pfarramt erforderlich.

Interessierte wollen sich bitte mit dem „Arbeitskreis Kirche im Tourismus Harz“, Tilsiter Straße 3, 38642 Goslar, Telefon: 0 53 21/68 36 71, Telefax: 0 53 21/ 68 36 72, E-Mail: leisegang@kirchliche-dienste.de (Diakon Peter Leisegang) in Verbindung setzen.

Region Lüneburger Heide

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
29446 Bispingen	Juni – Oktober	Soltau	Mitwirkung bei den sonntäglichen Gottesdiensten, insbesondere bei Freiluftgottesdiensten; Urlauber-Kasualien (unter anderem Begleitung Trauernder bei Bestattungen im Friedwald und Hochzeiten); Mitwirkung beim Kultur- und Gemeindeprogramm nach Absprache; Bereitschaft zu Gesprächen und zur Einzelseelsorge, unter anderem mit Menschen unterwegs im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide; Mitarbeit bei Angeboten im Centerpark und bei der Entwicklung von Angeboten im Event-Bereich: entwickeln, ausprobieren und reflektieren.

Interessierte wollen sich bitte mit dem „Arbeitskreis Kirche im Tourismus Heide“, Hinter der Kirche 1, 21386 Betzendorf, Telefon: 0 41 38/5 10 40 95 und Fax: 0 41 38/51 01 35, E-Mail: cordes@kirchliche-dienste.de (Pastor Christian Cordes) in Verbindung setzen.

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig: Gottesdienste, wöchentlich: zwei Andachten, ein Gesprächs-, Vortrags- oder Bibelabend. Bereitschaft zur Teamarbeit und Gespräch. In den Monaten Juni – August Schwerpunkt in der Kinderarbeit („Gute-Nacht-Kirche“, Basteln u.Ä.). Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26757 Borkum	Januar – Dezember	Emden	Bibelgespräch bzw. „Theologische Fragestunde“, Vorträge, Kurklinikseelsorge, Gottesdienste, Kindergottesdienste, Abendgottesdienste, Strandandachten, Bereitschaft zu Gesprächen und Einzelseelsorge. Weiteres nach Absprache mit dem Pfarramt.
26553 Dornum-Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache.
26427 Esens-Bensersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste plus Andachten auf dem Campingplatz, Vortragsabend, Gesprächsangebot; „Orgel und Texte“ in der St. Magnus-Kirche, Esens; Krankenhausseelsorge an Urlaubern. Weiteres nach Absprache.
26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	Predigtgottesdienste mit Vor- und Nachgespräch, Kinder- und Familiengottesdienste, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen, Seelsorge und Beratung.
26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende, Gästetrauungen, Seelsorgegespräche. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Weitere Informationen unter www.inselkark.de
26506 Norddeich	Juni – September	Norden	Zweimal pro Woche: Gute-Nacht-Kirche für Kinder, Nacht-Gedanken für Erwachsene, Präsenz im Kirchenstrandkorb; wöchentlich: Gottesdienst (anschl. Zeit für Gespräche); einmal: Vortrags- und Gesprächsabend; Einzelseelsorge nach Bedarf. Weiteres nach Absprache; Informationen unter www.urlaubskirche.de
26474 Norderney	Januar – Dezember	Norden	U.a. Gottesdienste, Andachten, Vortrags- und Gesprächsabend, Gästetrauungen, meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhausseelsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26474 Spiekeroog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigtgottesdienste (14-tägig im Wechsel mit dem Inselpastor), Gesprächsabend und Abendandacht in der Alten Inselkirche (wöchentlich); Familientreff am Lagerfeuer einmal wöchentlich; Präsenz im ökumenischen Kirchen-Korb am Stand nach Bedarf und Absprache; Gesprächsbereitschaft bei direkter Anfrage.
26409 Carolinensiel	Januar – Dezember	Harlingerland	Gottesdienste, z.T. „Open Air“ im Team; Mittags- und Abendgebete in der örtlichen Deichkirche; Moderation und inhaltliche Durchführung wöchentlicher ökumenischer Gesprächs- und Vortragsabende; Konzertmoderation; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Vermögen.
26472 Neuharlingersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen (wöchentlich), Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle (dienstags, donnerstags und sonnabends), Gesprächsangebot für Einzelseelsorge, Vortrags- und Gesprächsabende im Rokokosaal des Sielhofs (wöchentlich), Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.

Interessierte wollen sich bitte mit dem Arbeitskreis „Kirche im Tourismus Ostfriesland“, Georgswall 3, 26603 Aurich, Telefon: 0 49 41/95 92 51 und Fax: 0 49 41/99 17 36, E-Mail: schneider@kirchliche-dienste.de (Pastor Hartmut Schneider), in Verbindung setzen.

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven-Döse/ Duhnen	Januar – Dezember	Cuxhaven	Gottesdienste, kinder- und familienbezogene Veranstaltungen; Gute-Nacht-Geschichte; Abendandachten; Gesprächsabende; Gesprächsangebote für Einzelseelsorge; Kontakt zur Mutter-Kind-Klinik. Aufgabenteilung mit dem für Kurseelsorge zuständigen Kollegen vor Ort.
27632 Dorum	Mai – September	Wesermünde-Nord	Urlaubergottesdienste in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Abendandacht am Strand; evtl. musikalische Angebote (offenes Singen etc.); Zusammenarbeit mit dem ök. Kirche Unterwegs Team auf einem Campingplatz; Einzelseelsorge; Kirchenwächterdienst; Gute-Nacht-Geschichte im Gästehaus Wremen.

Interessierte wollen sich bitte mit dem Arbeitskreis „Kirche im Tourismus Elbe-Weser“, Georgswall 3, 26603 Aurich, Telefon: 0 49 41/95 92 51 und Fax: 0 49 41/99 17 36, E-Mail: schneider@kirchliche-dienste.de (Pastor Hartmut Schneider), in Verbindung setzen.

Region Osnabrück

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
49124 Bad Rothenfelde mit Bad Iburg und Bad Laer	April – Oktober	Georgsmarienhütte	Gottesdienst und Vorträge, Gespräche „unterm Sonnenschirm“, evtl. Kurklinikseelsorge, Weiteres nach Absprache.

Interessierte wollen sich bitte mit dem „Arbeitskreis Kirche im Tourismus Region Osnabrück“, Schöne Reihe 12, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Telefon: 0 42 52/93 96 04 und Fax: 0 42 52/93 96 05, E-Mail: gamer@kirchliche-dienste.de (Pastorin Maike Gamer), in Verbindung setzen.

Hinweis auf ein Fortbildungsangebot der Evangelischen Michaelsbruderschaft – Arbeitskreis für Geistliche Übungen

823727

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 2. Oktober 2008

Wir möchten auf ein Fortbildungsangebot der Evangelischen Akademie Baden in Kooperation mit dem Geistlichen Zentrum St. Peter und der Ev. Michaelsbruderschaft hinweisen:

Tagung Geistliche Begleitung „Wo die Seele atmen kann – Begleitung auf dem Geistlichen Weg“

Termin: 5. – 7. Dezember 2008

Ort: Bad Herrenalb – Haus der Kirche

Geistliche Begleitung ist ein Geschehen zwischen einem begleiteten Menschen und einer Begleiterin/einem Begleiter in der geglaubten Gegenwart des gütigen Gottes. Dabei kommt die Beziehung jeweils einzelner Menschen zu sich selbst, zu den Mitmenschen und zur Mitwelt und zu Gott zur Sprache. Die Tagung will einen Einblick geben sowohl in die theologischen Grundlagen als auch in die inhaltliche Gestaltung von Begleitgesprächen. Durch die Verschiedenheit der Referentinnen und Referenten werden unterschiedliche Ansätze sichtbar.

Zielgruppe: Menschen, die sich über Geistliche Begleitung informieren wollen, Menschen, die sich in einen Ausbildungsprozess begeben wollen oder die sich auf einem Ausbildungsweg befinden, Begleiterinnen und Begleiter mit Interesse an dem, was andere machen.

Kooperationspartner: Geistliches Zentrum St. Peter und Evangelische Michaelsbruderschaft

Kosten: 138,00 Euro

Weitere Informationen zur Tagung erhalten Sie über die Evangelische Akademie Baden, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, E-Mail: Tatjana.Deter@ekiba.de.

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf ein Fortbildungsangebot der Evangelischen Michaelsbruderschaft – Arbeitskreis für Geistliche Übungen

823714

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 2. Oktober 2008

Wir möchten auf ein Fortbildungsangebot der Evangelischen Michaelsbruderschaft – Arbeitskreis für Geistliche Übungen hinweisen:

Grundkurs für Begleiterinnen und Begleiter Geistlicher Übungen

Dieser Grundkurs richtet sich auch an haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche sowie an interessierte Menschen, die für sich eine intensiv begleitete Zeit auf ihrem persönlichen spirituellen Weg suchen. Der Grundkurs hat zwei zeitliche Schwerpunkte:

1. Die Vorbereitungsphase: In der Zeit bis zur ersten Vertiefungswoche sollen die interessierten TeilnehmerInnen erste eigene Erfahrungen in Meditation (Herzensgebet oder verwandte Weisen) machen. Die Teilnahme an einem Wochenkurs bei einem Mitglied des Leitungsteams wird empfohlen. Das Einführungswochenende vom 16. bis 18. Januar 2009 gilt dem Kennenlernen der Gruppe, der Leitung, Arbeitsweisen und des Ortes Kloster Kirchberg.

Am zweiten Wochenende vom 15. bis 17. Mai 2009 wird das gemeinsame Gespräch zur Klärung der Motivation im Vordergrund stehen. Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch mit der Kursleitung wird ein „spiritueller Lebenslauf“ erbeten. Einzelheiten dazu werden den Interessierten rechtzeitig zugeleitet. Beim zweiten Wochenende soll dann entschieden werden, wer beim Grundkurs verbindlich mitmacht. Schriftliche Zwischenberichte auf dem Weg werden zur Halbzeit und zum Abschluss erbeten.

2. Die Schulungsphase: Der Grundkurs umfasst fünf Übungswochen à fünf Tage sowie fünf Module (Donnerstagabend bis Sonntagmittag) und ein Abschlusswochenende. Er beginnt mit dem Einführungswochenende am 16. Januar 2009 und endet 2012.

Die meisten Kurseinheiten finden im Berneuchener Haus „Kloster Kirchberg“ statt, andere in Tagungshäusern und Klöstern, die eine besondere spirituelle Tradition haben (z.B. das Benediktinerkloster Niederaltaich, das Haus St. Dorothea in Flüeli, Ranft, ...).

Kosten: ca. 1.000 Euro pro Jahr (der Betrag setzt sich zusammen aus der Tagungsgebühr, die 50 Euro/Tag beträgt, aus Unterbringungs- und Fahrtkosten, die sich nach der Kategorie des Zimmers und der jeweiligen Entfernung zusammensetzen.)

Für weitere Informationen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Pfarrer Horst Schmelzle, Klosterplatz 2/1, 72275 Alpirsbach, Tel. (0 74 44) 22 57, E-Mail: Ev. Kirchengemeinde-Alpirsbach@t-online.de, Frau Heike Rosengarth-Urban, Hansering 62, 58339 Breckerfeld, Tel. (0 23 38) 37 98 16, E-Mail: Heike.Rosengarth-Urban@web.de.

Das Landeskirchenamt

Rüstzeit 2009 für Küsterinnen und Küster

830266

Az. 13-62: 0001

Düsseldorf, 22. Oktober 2008

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster vom 8. Juni 2009 bis 12. Juni 2009 im Haus Bierenbach in 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal.

Referent: Stadtsuperintendent i.R. Heinrich Gehring, Essen

Thema: Bibelarbeit
„Die Bergpredigt Jesu – weltfremd und alltagsuntauglich?“

Teilnehmerbeitrag: 220,00 Euro

Die Anmeldung zur Rüstzeit muss schriftlich erfolgen, per Post oder E-Mail.

Anmeldung bitte an: Inge Kienle
Obere Birk 12
47443 Moers
E-Mail: inge.kienle@arkk.de

Es stehen insgesamt nur 40 Plätze zur Verfügung.

Die Vergabe erfolgt nach Posteingang.

Die Anmeldung wird schriftlich bestätigt.

Nach § 7 Abs. 2 der Küsterordnung soll die Küsterin/der Küster an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küster/innen teilnehmen; und nach § 8 Abs. 3 ist ihr/ihm Arbeitsbefreiung bis zu vier Arbeitstagen unter Fortzahlung der Vergütung und der in den Monatsbezügen festgelegten Zulagen zu gewähren.

Der Teilnehmerbeitrag muss bis spätestens 4. April 2009 auf das Konto der arkk bei der KD-Bank Dortmund, Konto Nr. 1 011 684 013, BLZ 350 601 90, eingezahlt sein.

Das Landeskirchenamt

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2009 für das Kirchliche Amtsblatt

826256

Az. 04-51

Düsseldorf, 29. September 2008

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2009 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2009	18. Dezember 2008
Februar 2009	22. Januar 2009
März 2009	19. Februar 2009
April 2009	26. März 2009
Mai 2009	23. April 2009
Juni 2009	28. Mai 2009
Juli 2009	25. Juni 2009
August 2009	23. Juli 2009
September 2009	27. August 2009
Oktober 2009	24. September 2009
November 2009	22. Oktober 2009
Dezember 2009	19. November 2009
Januar 2010	17. Dezember 2009

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikar Dr. Michael Coors am 21. September 2008 in der Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrerin z.A. Nicole Glod am 14. September 2008 in der Kirchengemeinde Obere Saar, Kirchenkreis Saarbrücken.

Pfarrer z.A. Joachim Hall am 28. September 2008 in der Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum, Kirchenkreis Wuppertal.

Prädikantin Katja Kysela, Kirchengemeinde Wachtberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, am 7. September 2008.

Prädikant Arnd Günter Thomas, Kirchengemeinde Holpe, Kirchenkreis An der Agger, am 14. September 2008.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Albrecht Mewes mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Kleve.

Pfarrerin Regine Schmelzer mit Wirkung vom 1. November 2008 die 2. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Torsten Maes mit Wirkung vom 1. November 2008 die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Moers des Kirchenkreises Moers.

Pfarrerin Irmgard Berg mit Wirkung vom 1. November 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Wesel.

Pfarrerin Barbara Kulppe mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen (ev. Religionslehre an Real- und Gesamtschulen).

Pfarrer Dr. Siegfried Meier mit Wirkung vom 1. November 2008 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar.

Freistellung:

Pfarrer Matthias Pape mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Marcus Berndt mit Ablauf des 31. Oktober 2008.

Pfarrerin im Probedienst Judith Denker mit Ablauf des 4. November 2008.

Pfarrer Tibor Elekes, Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, mit Ablauf des 31. Oktober 2008.

Pastorin im Sonderdienst Barbara Hackenbroich mit Ablauf des 30. September 2008.

Pfarrerin Karin Kaspers-Elekes, Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, mit Ablauf des 31. Oktober 2008.

Pastor im Sonderdienst Stefan Nix mit Ablauf des 31. Oktober 2008.

Pfarrerin im Probedienst Ute Schillmöller mit Ablauf des 31. Oktober 2008.

Pfarrer im Probedienst Steffen Sorgatz mit Ablauf des 31. Oktober 2008.

Pfarrerin im Probedienst Kerstin Strauch mit Ablauf des 31. Oktober 2008.

Pfarrer im Probedienst Volker Strauch mit Ablauf des 31. Oktober 2008.

Pfarrer im Probedienst Dirk Viehweg-Dörpholz mit Ablauf des 30. September 2008.

Freistellung im Altersteildienst:

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Bärbel Zivanovic, Stadtkirchenverband Köln, in der Zeit vom 1. November 2008 bis 30. April 2011.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Carl Goerdeler, Kirchengemeinde Moers (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2008.

Pfarrer Eberhard Höhmann, Kirchengemeinde Homberg (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2008.

Landeskirchen-Baudirektorin Sigrun Lachmann-Haase vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. November 2008.

Pfarrer Wolfgang Stoffels, Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, mit Wirkung vom 1. November 2008.



*Der HERR ist mein Teil, spricht meine Seele,
darum will ich auf ihn hoffen.
Klagelieder 3,24*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Johann Binder am 30. August 2008 in Bad Kreuznach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Sindorf, geboren am 8. Mai 1939 in Petersdorf, ordiniert am 3. Oktober 1962 in Hermannstadt.

Pfarrer Hubertus Hahmann am 8. Mai 2008 in Dillingen/Saar, zuletzt Pfarrer in Völklingen, geboren am 21. Dezember 1958 in Hostenbach/Waldgassen, ordiniert am 11. August 1990 in Güchenbach.

Pfarrer i.R. Manfred Herrendoerfer am 30. September 2008 in Rengsdorf, zuletzt Pfarrer i.W. in der Kirchengemeinde Waldbreitbach, geboren am 23. November 1933 in Berlin, ordiniert am 2. Juli 1961 in Berlin.

Pfarrer i.R. Hans-Georg Kaul am 13. Oktober 2008 in Betzdorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Almersbach, geboren am 17. Februar 1938 in Tilsit, ordiniert am 27. Juni 1971 in Berlin.

Pfarrer i.R. Erhard Maey am 3. Oktober 2008 in Neunkirchen-Kohlhof, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Elversberg, geboren am 4. August 1948 in Bonn, ordiniert am 16. Juli 1978 in Kirn.

Pfarrer i.R. Alfred Schwab am 17. September 2008 in Bad Kreuznach, zuletzt Pfarrer in der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, geboren am 27. Januar 1930 in Essen, ordiniert am 22. Juni 1958 in Essen-Kray.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 16. August 2008 eine 3. Pfarrstelle (Entlastung für die Superintendentin) errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. November 2008 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist sofort in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Christian Schröder, Tel. (02 11) 78 59 99, und der Superintendent des Kirchenkreises Düsseldorf, Superintendent Lilie, Tel. (02 11) 89 85-300. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Beim Kirchenkreis Moers ist zum 1. August 2009, die 5. kreiskirchliche Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber arbeitet am Berufskolleg für Technik Moers, das derzeit von ca. 2.000 Schülerinnen und Schülern besucht wird. Das aufgeschlossene Kollegium besteht aus ca. 75 Lehrerinnen und Lehrern. Die 25,5 Religionsstunden werden konfessionell-kooperativ sowohl in vollzeitschulischen als auch in Bildungsgängen im dualen Ausbildungssystem erteilt. Nähere Informationen über die Bildungsgänge und die Aktivitäten des BKTm sind auf der Homepage des Berufskollegs (www.bk-technik-moers.de) zu finden. Religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Unterrichts von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Die Schulleitung unterstützt die Bereitschaft sich fortzubilden, um die mitgebrachten Fähigkeiten auszubauen und nötigenfalls zu erweitern. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte sich mit den Anforderungen evangelischen Religionsunterrichts an Berufskollegs vertraut gemacht haben. Sie/Er sollte es als Herausforderung empfinden sich mit jungen Menschen mit unterschiedlichen Schulkarrieren, Lebens- und Arbeitsperspektiven auf den Weg zu machen. Über den Unterricht hinaus gibt es regelmäßig Bedarf für Seelsorge an Schülerinnen und Schülern, sowie dem Kollegium und Mitarbeitenden der Schule. Die Fortführung der Kooperation mit dem Sozialdienst ist dabei erwünscht. Von einer aktiven Teilnahme am Schulleben und seiner Mitgestaltung lebt auch das Berufskolleg für Technik. Ihre eigenen Ideen und Kompetenzen sollen Sie einbringen und das Leben in der Schule dadurch bereichern. Kontakt in den Kirchenkreis ist zu halten. Weitere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte für den ev. Religionsunterricht an den Berufskollegs im Kirchenkreis Moers, Pfarrer J. Christofzik, Tel. (0 28 45) 94 98 65. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Im Kirchenkreis Oberhausen ist die 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf zur Entlastung des Superintendenten mit sofortiger Wirkung auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 75 %. Die Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf ist eine Gemeinde im Oberhausener Norden mit hoher Wohn- und Lebensqualität. Im Sommer 2007 hat die Gemeinde einen zweijährigen Fusionsprozess erfolgreich abgeschlossen und ist nun auf knapp 10.000 Gemeindeglieder mit ca. 50 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie einem mehrere hundert Menschen umfassenden Kreis von ehrenamtlich Mitarbeitenden angewachsen. Die Gemeinde hat zwei Predigtstätten sowie zwei Gemeindezentren mit vielfältigem Angebot für alle Altersgruppen. Hauptschwerpunkt der Gemeinde ist die umfangreiche Kinder- und Jugendarbeit. In zwei Kindertageseinrichtungen mit zusammen sieben Gruppen sowie drei Jugendeinrichtungen (eine davon als GOT) wird diese Arbeit von einem großen Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender durchgeführt. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit in mehreren Chören und musikalischen Gruppen. Das Pfarrteam arbeitet eng zusammen und hat für bestimmte Arbeitsgebiete eine bezirksübergreifende Zuständigkeit vereinbart. Der Arbeitsschwerpunkt der 4. Pfarrstelle (Pfarrstelle des Superintendenten) liegt in der Begleitung der Jugendarbeit. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich gerne den vielfältigen Aufgaben einer Gemeindepfarrstelle stellt, dabei aber je nach persönlichen Gaben und Interessen Akzente setzt und Schwerpunkte entwickelt. Sie oder er sollte eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit sein. Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Das Presbyterium ist aber bei der Wohnungssuche behilflich. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfr. Joachim Deterding als Superintendent (02 08) 8 50 08 23 oder Pfr. Thomas Levin als Vorsitzender des Presbyteriums (02 08) 69 60 11 60. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 1. Pfarrstelle der Auferstehungskirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit einem eingeschränkten Dienstumfang (50%) zum 1. Januar 2009 neu zu besetzen, weil die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt. Der Ortsteil Osterfeld war vorwiegend eine Arbeitergemeinde (Bergbau/Bahn) und ist noch immer von den Folgen des Strukturwandels geprägt. Das Centro mit seinen Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten liegt in unmittelbarer Nachbarschaft. Der Anteil der älteren Gemeindeglieder steigt, gleichzeitig haben sich junge Familien in vier Neubaugebieten mit Sozialwohnungen bzw. kleinen Eigenheimen angesiedelt. Unterschiedlich intensive ökumenische Kontakte bestehen zur katholischen Großgemeinde St. Pankratius (insbesondere im Bereich Frauenarbeit und Schulgottesdienste) und zu den vier Moscheen auf dem Gemeindegebiet. Die Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld umfasst vier Pfarrbezirke mit ca. 7500 Gemeindegliedern. Nach der Neubesetzung der Pfarrstelle wird sich der pfarramtliche Dienst auf zwei Pfarrstellen mit je 100% und zwei Pfarrstellen mit je 50% verteilen. Die Arbeit ist zum größten Teil bezirksübergreifend ausgerichtet. Die Pfarrerinnen und Pfarrer bilden ein Team, in dem die Zuständigkeiten für die Arbeitsgebiete gesamtgemeindlich geregelt sind. Predigtstellen sind: Kirche, Gemeinderaum und drei Alten- und Pflegeheime. Zur Gemeinde gehören: ein Gemeindezentrum, ein Jugendzentrum, ein viergruppiger Kindergarten, ein Gemeindesekretariat, ein Friedhof und ein Eine-Welt-Laden. Die Praxis-

felder familienbezogene Arbeit, Seniorenarbeit und Eine-Welt-Arbeit (Projektarbeit und Verkauf), die von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden getragen werden, liegen uns besonders am Herzen. In der Arbeit unseres B-Kirchenmusikers nimmt die Chorarbeit mit Kindern einen besonderen Raum ein. Arbeitsschwerpunkt der wieder zu besetzenden Stelle ist die Zuständigkeit für den Bereich Kindertagesstätte. Den Konfirmandenunterricht erteilen die Inhaber der ganzen Stellen. Das Presbyterium wünscht sich eine/einen team- und kooperationsfähige/kooperationsfähigen Bewerberin/Bewerber, die/der mit Engagement und Kreativität die bewährte Arbeit fortführt, aber auch neue Impulse geben kann. Sie/Er soll Freude daran haben, die Menschen zu begleiten und am Gemeindeleben zu beteiligen, sie durch die Verkündigung zu ermutigen und neue Gottesdienstformen mit uns zu entwickeln. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte ein besonderes Interesse an der Arbeit mit Kindern und älteren Menschen mitbringen. Ein Pfarrhaus steht nicht zur Verfügung. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung im Gemeindebereich sind wir gern behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte erteilen alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, insbesondere die derzeitige Stelleninhaberin, Pfarrerin Gisela Buschhausen, Tel. (02 08) 89 09 46, und der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Dr. Ulrich Samse, Tel. (02 08) 60 76 93. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld durch den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen, zu richten.

Zum 1. Mai 2009 ist die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal, Kirchenkreis Saarbrücken, im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Anfang des Jahres hat die Gemeinde einen langjährigen Fusionsprozess erfolgreich abgeschlossen und aus zwei ehemals selbstständigen Gemeinden wurde eine neue Gemeinde, die nunmehr 4.000 Gemeindemitglieder umfasst. Die Gemeinde befindet sich im Umstrukturierungsprozess, eine gemeinsame Gemeindegemeinschaft wird zzt. erarbeitet. Die Kirchengemeinde will eine einladende, kinderfreundliche Gemeinde sein, die die Menschen vor Ort auf ihrem Lebensweg begleitet. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der konstruktiv an diesem Prozess mitarbeitet, Freude hat an einer zeitgemäßen und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung, Bewährtes fortführt und neue Impulse einbringt. Außerdem werden Dialog- und Teamfähigkeit in einer Dienstgemeinschaft mit einer Kollegin und mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwartet. In den zwei Pfarrbezirken gibt es je eine Kirche, ein Gemeindehaus, einen Kindergarten sowie ein Pfarrhaus. Die frei werdende Pfarrstelle, die vorher zu 100% besetzt war, gehört zum Bezirk 2, der 1.300 Gemeindemitglieder umfassen wird. Der Predigt-dienst soll mit der Pfarrstelleninhaberin des 1. Bezirkes entsprechend dem Dienstumfang geregelt werden. Für besondere Arbeitsgebiete gibt es bezirksübergreifende Zuständigkeiten. Besonderer Wert wird im 2. Pfarrbezirk auf die Mitarbeit im Kirchlichen Unterricht und die Fortführung des sehr erfolgreichen „Alternativen Gottesdienstes“ (1-mal monatlich sonntags) gelegt. In der Gemeinde herrscht ein reges Musikleben. Es ist der Kleine Katechismus von Martin Luther in Gebrauch. Für Rückfragen stehen Pfarrerin J. Seibert, Tel. (06 81) 70 21 44, und Kirchmeister J. Schneberger, Tel. (0 68 98) 3 38 76, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten

an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Veldenz, Kirchenkreis Trier, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Veldenz ist eine kleine (ca. 900 Gemeindemitglieder), ländlich geprägte und lebendige Gemeinschaft in drei Dörfern mit jeweils eigener Kirche und Predigtstätte an der Mittelmosel und auf dem Hunsrück. Die Grafschaft Veldenz wurde 1526 evangelisch. Der eingeschränkte Pfarrdienst bedingt eine Konzentration auf die wesentlichen pastoralen Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers: Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge und kirchlicher Unterricht. Seelsorglich betreut wird auch die Evangelische Erziehungshilfe Veldenz, eine Jugendhilfeeinrichtung der Rheinischen Gesellschaft, ebenso wie die kommunale Kindertagesstätte und die Grundschule. Für die lebendige Jugendarbeit in der Gemeinde zeichnet der VCP-Stamm Graf-Georg-Johannes verantwortlich. Das Selbstverständnis und ihre Erwartungen an die pfarramtliche Betreuung der Gemeinde hat das Presbyterium in einer Konzeption beschrieben, die über die Gemeinde umfangreichen Aufschluss gibt. Diese Konzeption wird elektronisch auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das Leben mit ihr teilt (das unter Denkmalschutz stehende Pfarrhaus muss bezogen werden), mit Engagement Gottesdienste vorbereitet und gestaltet, gerne mit jungen Menschen umgeht und sich Zeit nimmt für die Seelsorge. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Wolf-Rüdiger Pfalz (veldenz@ekkt.de oder pfalz@ev-erziehungshilfe-veldenz.de), Tel. (0 65 34) 93 77-0. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Auferstehungsgemeinde Duisburg-Süd sucht eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker zur regelmäßigen Begleitung der Gottesdienste an der Orgel und gelegentlich auch am Klavier bzw. Flügel. Die Gemeinde besteht aus ca. 6.000 Gemeindemitgliedern in zwei Pfarrbezirken. Ebenso wünschen wir uns die Leitung unseres Kirchenchores. Dieser Chor hat sich Anfang des Jahres 2008 aus den zwei Kirchenchören der beiden Pfarrbezirke zu einem Gemeindechor zusammengeschlossen. Wir wünschen uns Initiativen zur Neuaufbau der Kirchenmusik in unserer Gemeinde, z.B. projektorientiertes Arbeiten oder auch den Aufbau eines Chores mit anderen musikalischen Schwerpunkten. Die Organistenstelle ist von der Landeskirche als B-Stelle anerkannt. Der Leistungsumfang ist mit ca. 20 bis 22 Wochenstunden berechnet worden. Die Vergütung richtet sich nach dem BAT-KF. Wir freuen uns auch auf Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss einer C-Qualifikation. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2009 an die Evangelische Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd, Burgacker 14-16, 47051 Duisburg.

Die Kirchengemeinde Koblenz-Mitte sucht zum nächstmöglichen Termin eine A-Kirchenmusikerin/einen A-Kirchenmusiker (75%). Die Gemeinde mit ihren 6.000 Gemeindemitgliedern in 2,5 Bezirken erstreckt sich auf die Innenstadt und

einige Stadtteile von Koblenz sowie im Süden bis Rhens. Gottesdienste und Gemeindearbeit finden in zwei Kirchen und drei Gemeindezentren statt sowie gastweise in einer katholischen Kirche. In der Florinskirche (Stiftskirche aus dem 11. Jahrhundert) steht eine Oberlinger-Orgel, Baujahr 1973, vollmechanisch, mit 2 Manualen und 26 Registern sowie ein einmanualiges Orgelpositiv der Firma Peter mit 3 Registern. Eine neue dreimanualige Orgel mit ca. 50 Registern für die Florinskirche ist zurzeit in Planung und soll bis Ende 2010 fertig gestellt sein. Die Christuskirche besitzt eine dreimanualige Peter-Orgel mit 35 Registern, elektropneumatisch, Baujahr 1955. Als weitere Instrumente stehen ein Steinway-Flügel und mehrere Klaviere zur Verfügung. Unsere kirchenmusikalischen Angebote sind bisher besonders an der Mittelpunkt-funktion der Gemeinde ausgerichtet. Die Evangelische Kantorei (Oratorienchor), der Spielkreis für Alte Musik (Blockflötenensemble) sowie der Posaunenchor (Chor eines Gemeindeverbandes unter eigener Leitung) tragen zum kulturellen Leben der Stadt Koblenz bei. Sommerliche Orgelmatineen in der Florinskirche (überwiegend Gastorganistinnen und -organisten) ziehen ein Publikum aus dem gesamten Umkreis in die Stadt. Zukünftig sollen die Unterstützung bei neuen Gottesdienstformen und die Förderung des Gemeindegesangs stärkeres Gewicht bekommen. Insbesondere die Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen soll neu erreicht werden. Ehrenamtliche sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer ideenreichen und teamfähigen Persönlichkeit, die neben künstlerischen Fähigkeiten in Orgelspiel und Chorleitung vor allem pädagogische Kompetenz mitbringt. Darüber hinaus erwarten wir Aufgeschlossenheit gegenüber neuerer geistlicher Musik bzw. Populärmusik und Interesse am Gemeindeleben. Aufgabenbereiche unserer neuen Kirchenmusikerin/unsere neuen Kirchenmusikers sind: musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Trauungen, Organisation des Orgelspieldienstes durch Nebenamtliche, Fortführung der Arbeit mit Kantorei und Spielkreis, Organisation und Durchführung der Sommerlichen Orgelmatineen in Florin, Mitarbeit bei neuen Gottesdienstformen, Entwicklung von musikalischer Kinder- und Jugendarbeit, Singen mit Gemeindegruppen und musikalische Begleitung bei Veranstaltungen, Gestaltung eines eigenen Konzertangebotes. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Wir unterstützen, wenn unsere zukünftige Kirchenmusikerin/unsere zukünftiger Kirchenmusiker über seine Anstellung hinaus Orgelunterricht gibt und stellen dafür Kirchen und Orgeln zur Verfügung. Weitere Informationen gibt es bei Pfarrer Funke, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (02 61) 3 28 09, und Pfarrer Dr. Dröge, Orgelausschuss, Tel. (02 61) 3 29 92, und unter www.koblenz-mitte.de. Bewerbungen erbitten wir bis vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Moselring 2–4, 56068 Koblenz.

Der Kirchenkreis Krefeld-Viersen sucht für das Verwaltungsamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Leitung der Abteilung Gemeindegottesdienstbearbeitung. Die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung oder gleiche Qualifikation sowie die Mitgliedschaft zur evangelischen Kirche werden vorausgesetzt. Die Stelle ist unbefristet in vollem Umfang zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 10 BAT-KF im gehobenen Dienst; die Stufe richtet sich nach den persönlichen Voraussetzungen. Dem Verwaltungsamt sind 25 Kirchengemeinden, ein Gemeindeverband und eine gGmbH angeschlossen. Die Abteilung Gemeindegottesdienstbearbeitung ist eine von fünf Abteilungen des Verwaltungsamtes und für die Begleitung und

Beratung der Gemeinden zuständig. Die Aufgaben sind in einem Leistungsverzeichnis beschrieben. Sieben der Kirchengemeinden werden mit Sitzungsdienst begleitet. Zurzeit sind elf Mitarbeitende in der Abteilung beschäftigt. Sie sollten belastbar, team- und kritikfähig sowie für Ihre Aufgabe als Führungskraft motiviert und konfliktfähig sein. Wir erwarten, dass Sie Ihre Persönlichkeit in das Leitungsteam von Geschäftsleitung und Abteilungsleitungen einbringen. Wir begleiten Ihre Leistungstätigkeit durch Schulungen mit einem Personaltrainer. Wir erwarten, dass Sie bereit sind, sich persönlich zu entwickeln und die gelernten und erarbeiteten Führungselemente engagiert und selbstständig umsetzen. Die Abteilung wird neu organisiert. Wir werden Sie in diesen Prozess einbinden. Wir bieten ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet mit der Chance und dem Freiraum zur Mitgestaltung. Die Stelle ist für Frauen wie Männer und schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen in gleicher Weise geeignet. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen erbitten wir bis zum 5. Dezember 2008 an das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld-Viersen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld. Auskünfte erteilt Ihnen die Verwaltungsleiterin Frau Anja Neuser, Tel. (0 21 51) 76 90 23.

Das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verstärkung des Teams. Ihre Aufgabengebiete: Bearbeitung des Geschäftsbereiches der Verwaltung für Kirchengemeinden, Bearbeitung von Finanzangelegenheiten der Kirchengemeinden, Bearbeitung im Bereich der Bau- und Wohnungsverwaltung, Aufstellung von Haushaltsplänen und Durchführung der Jahresabschlüsse, Bearbeitung von Friedhofsangelegenheiten, Bearbeitung von Friedhofsangelegenheiten. Ihr Profil: Befähigung für den allgemeinen kirchlichen gehobenen Verwaltungsdienst oder Abschluss des Angestelltenlehrgangs II, kommunikative und konzeptionelle Stärken, organisatorische Fähigkeiten, selbstständige und zielstrebige Arbeitsweise, hohe Eigeninitiative und Kreativität, Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten, Mitglied in der evangelischen Kirche. Wir bieten: bei Erfüllung der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 BAT-KF mit der Möglichkeit des Aufstiegs in die Entgeltgruppe 10 BAT-KF, teamorientiertes Arbeitsumfeld, interessante Aufgabenstellungen in einem wachsenden Gemeindeamt. Das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Frauen werden daher ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Dezember 2008 an das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald, z.Hd. des Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses, Kölner Str. 34, 42499 Hückeswagen. Für Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung steht Ihnen der Gemeindeamtsleiter Herr Dieter Möhring unter der Rufnummer (0 21 92) 43 66 gerne zur Verfügung.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Literaturhinweise:

150 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Wittlich, Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wittlich. Wittlich 2008, 275 S., Abb.

Evangelische Kirchengeschichte im Rheinland, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bd. 5. Uwe Kaminsky: Kirche in der Öffentlichkeit – Die Transformation der Evangelischen Kirche im Rheinland (1948–1989). Bonn: Habelt-Verlag 2008, 437 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 173) ISBN 978-3-7749-3472-6

Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches, hg. von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte. Bd. 5. 1939–1945. Die Zeit des Zweiten Weltkriegs (September 1939 – Mai 1945), bearb. von Gertraud Grünzinger u. Carsten Nicolaisen. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2008, XXXIX, 670 S. ISBN 978-3-579-08042-0

Berichtigung zum KABI 10/2008

Im KABI 10/2008 auf Seite 363 in der Rubrik Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln muss es bei der Verfügung Nr. 821157 richtig heißen: „mit einem **fünzfackigen** Stern als Beizeichen“.

Das Landeskirchenamt